

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/13 9Ob516/95, 6Ob332/00t, 6Ob331/00w, 6Ob7/01z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1995

Norm

AußStrG §9 A2a

AußStrG §249

ABGB §273

ZPO §1 Aa

ZPO §5

Rechtssatz

Wird einem Betroffenen zwar die Prozeßfähigkeit insoweit aberkannt, daß er in allen rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere vor Gericht und Verwaltungsbehörden der Vertretung durch einen Sachwalter bedarf, kann er auch nicht wirksam auf das Rechtsmittel gegen den Bestellungsbeschuß verzichten; ein solcher Verzicht ist unwirksam.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 516/95

Entscheidungstext OGH 13.09.1995 9 Ob 516/95

Veröff: SZ 68/163

- 6 Ob 7/01z

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 7/01z

Vgl auch; Beis wie T1

- 6 Ob 331/00w

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 331/00w

Vgl auch; Beis wie T1

- 6 Ob 332/00t

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 332/00t

Vgl auch; Beisatz: Wird dem Betroffenen durch die Bestellung eines (einstweiligen) Sachwalters die Prozeßfähigkeit insoweit aberkannt, dass er vor Gericht und Behörden der Vertretung durch einen Sachwalter bedarf, ist damit klargestellt, dass er ohne Genehmigung durch den (einstweiligen) Sachwalter keine wirksamen Prozessschritte setzen und insbesondere auch nicht wirksam Rechtsmittel ergreifen kann. Gemäß § 5 ZPO gelten diese Erwägungen auch für den gesetzlichen Vertreter einer Partei, der selbst prozeßfähig sein muss. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075260

Dokumentnummer

JJR_19950913_OGH0002_0090OB00516_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at